

H a u s h a l t s s a t z u n g
der vom Stadtrat Amberg verwalteten Otto-Karl-Schulz-Stiftung
für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 Satz 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayRS 282-1-1-K) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Amberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	68.800 €
---	----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	29.400 €
---	----------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Amberg,